

unter Beobachtung gestellt worden war, ereignete sich eines Tages folgendes:

- a) Die von Schmierereien freie Toilette wurde von einer Person betreten, die kurz darauf eilig die Toilette verließ. Eine sofortige Kontrolle ergab, daß eine neue Schmiererei angebracht worden war. Die sich entfernende Person wurde sofort gestellt. Tatsachenfeststellung 1: Der Verdächtige war zur Tatzeit am Tatort gewesen. Tatsachenfeststellung 2: Vor ihm war die betreffende Wand frei von Schmierereien; nach ihm befand sich an der Wand eine Schmiererei.
- b) Bei der Überprüfung seines Tascheninhalts wurde bei dem Verdächtigen ein blauer Signierstift gefunden. An dem Signierstift befanden sich ockerfarbene Substanzreste. Anlässlich der Spurensicherung wurden wiederum Reste der blauen Schreibsubstanz von den Buchstaben der Schmiererei an der Wand gesichert. Ferner wurde eine Vergleichsprobe vom ockerfarbenen Leimfarbenanstrich der Toilette gesichert. Die Untersuchung der Farben ergab: Zwischen den Resten der Schreibsubstanz der Buchstaben aus der (früheren sowie aus der letzten) Schmiererei und dem beim Verdächtigen Vorgefundenen Signierstift bestand Artgleichheit. Ferner bestand Artgleichheit zwischen den ockerfarbenen Anhaftungen am Signierstift und dem ockerfarbenen Leimfarbenanstrich der Toilette. Tatsachenfeststellung 3: Eine frühere und die letzte Schmiererei waren mit dem Signierstift angebracht worden, der beim Verdächtigen gefunden wurde.
- c) Der Verdächtige bestritt, der Urheber der Schmierereien zu sein und behauptete, den Signierstift soeben erst in der Toilette gefunden und unbenutzt zu sich gesteckt zu haben. Die Schmiererei habe er schon beim Betreten der Toilette bemerkt. Tatsachenfeststellung 4: Der Verdächtige lügt.
- d) Bei der Durchsuchung von Kleidungsstücken in seiner Wohnung wurden blaue Farbspuren in der Tasche eines seiner Jacketts gefunden, das er am Tattage nicht getragen hatte. Auch die hier sichergestellten Farbspuren vom Inneren der Jackettasche waren (wie die Untersuchung ergab) artgleich mit denen des blauen Signierstifts. Tatsachenfeststellung 5: Der Verdächtige besaß den blauen Signierstift schon vor dem Zeitpunkt, an dem er nach dem Verlassen der Toilette gestellt wurde.
- e) Die letzte Schmiererei enthielt in zwei Worten je einen orthographischen Fehler. Tatsachenfeststellung 6: In seinen Schriftproben machte der Verdächtige dreimal (jedesmal, wenn die betreffenden Worte vorkamen) die gleichen Fehler, obwohl die betreffenden Worte jeweils in einem anderen Zusammenhang auftraten.